



Merkblatt Nr. 77

Fütterung von Schalenwild aus Sicht des Tierschutzes

TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

herausgegeben vom Arbeitskreis 6 (Wildtiere und Jagd)

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2012, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Fütterung von Schalenwild aus Sicht des Tierschutzes

Erarbeitet vom Arbeitskreis 6 (Wildtiere und Jagd)

Verantwortlicher Bearbeiterin: Dr. Ulrike Adrian

Stand: 28.04.2012

Wenn Tiere hungern

Die Fütterung von Schalenwild in Notzeiten wird von unterschiedlichen Interessengruppen kontrovers diskutiert. Dabei spielen Tierschutzargumente eine wichtige Rolle. Wenn man die Folgen für die Tiere betrachtet, dann kommt man zu der differenzierten Erkenntnis, dass weder ein generelles Fütterungsgebot, noch ein generelles Fütterungsverbot den komplizierten biologischen Sachverhalten gerecht wird.

Gesetzliche Grundlagen

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) definiert in § 1 den Grundsatz zum Schutz der Tiere:

§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Das Tierschutzgesetz gilt grundsätzlich für alle Tiere, sowohl Haus- als auch Wildtiere. Es geht nicht nur um den Schutz von Leben, sondern auch von Wohlbefinden. Das Vorhandensein artgemäßer und ausreichender Nahrung trägt zum Wohlbefinden bei. Nahrungsmangel kann in Notzeiten längerfristig eintreten und trotz der physiologischen Anpassung mancher Wildarten an knappe winterliche Nahrung zu erheblichen Leiden bis hin zum Tod führen.

Die Kommentare zum Tierschutzgesetz geben keine einheitliche Aussage zur Pflicht, auch herrenloses Wild zu füttern, unbeschadet dessen gilt jedoch der Grundsatz des § 1 TierSchG, das Wohlbefinden aller Tiere zu schützen.

Eine Betreuungspflicht für das Wild ergibt sich aus dem Bundesjagdgesetz (BJG):

§1 (1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landes-kulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen;.Die Hege muss so durchgeführt werden, dass eine Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

§ 23 definiert den Jagdschutz: Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot,

Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

§28 (5) ermächtigt die Länder, die Fütterung von Wild zu untersagen oder von einer Genehmigung abhängig zu machen.

Ausführungen zum Tierschutz

Jede Wildart besteht aus Individuen, die leidensfähig sind. Zweifellos führt Hunger auch bei einem Tier zu Leiden. Längerfristiger Hunger führt darüber hinaus zu erhöhter Anfälligkeit gegenüber Parasiten und Krankheiten. Auch dieser Tatbestand führt über z.T. erhebliche Leiden zu Schäden beim Tier, bis hin zum Tod.

Leidensvermeidung bei Wildtieren ist nicht generell möglich und kann auch moralisch nicht uneingeschränkt gefordert werden, aber: **wenn wir in das Leben von Wildtieren aktiv z.B. durch Jagd oder Fütterung eingreifen, dann haben wir die Verpflichtung die tierschutzrelevanten Folgen zu bedenken und Schmerzen, Leiden und Schäden weitest möglich zu minimieren!**

Grundsätze der Populationsdynamik

Populationen von Lebewesen vermehren sich annähernd exponentiell bis die Biotopkapazität erreicht ist. Bei erreichter Biotopkapazität sterben pro Zeiteinheit gleich viele Individuen wie dazukommen, beim Wild sind das je nach Tierart etwa 40-95% der Geborenen. Als Sterblichkeitsfaktoren kommen in vom Menschen unbeeinflussten Populationen vor allem soziale Konkurrenz aber auch Nahrungsmangel und Prädation in Frage.

Menschliche Eingriffe spielen in unserer Kulturlandschaft die wichtigste Rolle bei der Festlegung der Biotopkapazität. Dabei kann es sich um Biotopzerstörung bis hin zur Habitatvernichtung handeln. Für manche Tierarten wurden aber auch erst durch die Rodung der ursprünglichen Urwälder überhaupt nennenswerte Lebensmöglichkeiten in Mitteleuropa geschaffen. Dazu kommen direkte menschliche Eingriffe wie landwirtschaftliche Nutzung der Fläche (Kreiselmäher und Mähdrescher vernichten sehr viel tierliches Leben), Straßenverkehr, sportliche und andere Freizeitaktivitäten oder Jagd.

Ein Teil dieser Sterblichkeit ist unvermeidlich, so können wir die Prädation oder die Verluste im Straßenverkehr nicht restlos eliminieren (wenngleich auch sie dichteabhängig sind, dieser Aspekt soll jedoch in diesem Zusammenhang nicht weiter verfolgt werden).

Ein Teil der Sterblichkeit kann durch Wildtiermanagement, insbesondere durch Fütterung und Abschuss, aber auch durch Biotopverbesserung usw. gesteuert werden. Ein langsames Sterben durch natürliche Sterblichkeitsfaktoren ist in der Regel grausamer als der Tod durch Erlegen. Soll das langsame Sterben verringert werden, dann ist der Abschuss so zu kalkulieren, dass der jährliche Zuwachs – ggfs. erhöht durch Maßnahmen des Wildtiermanagements – durch die unvermeidlichen Verluste und den Abschuss möglichst genau aufgewogen wird.

Ist Nahrungsmangel der erstlimitierende beeinflussbare Faktor, dann ist zu entscheiden, ob durch Fütterung die momentane Biotopkapazität erhöht werden muss,

oder ob durch erhöhten Abschuss die Individuenzahl an die existierenden Biotopgegebenheiten angepasst werden soll.

Ein **Gebot** der Fütterung aus Sicht des Tierschutzes wird immer dann gegeben sein, wenn die Entscheidung getroffen wurde, eine Population zu erhalten, die ohne Fütterung erlöschen oder zusammenbrechen würde, z.B. Rotwild im Hochgebirge, das ohne Fütterung nicht überleben kann, da die natürlichen Wanderwege in die Flussauen durch menschlichen Siedlungsbau versperrt sind.

Wird jedoch gefüttert, ohne den Abschuss der dadurch höheren Populationsgröße an die tatsächliche langfristige Biotopkapazität anzupassen, wird die Zahl der langsam Sterbenden vergrößert. Die Fütterung ist in diesem Fall **tierschutzwidrig**.

Fütterung

Die Fütterung von Schalenwild in Notzeiten ist in den Jagdgesetzen der einzelnen Bundesländer unterschiedlich geregelt. Sie ist in den meisten Bundesländern sowohl zeitlich als auch nach Art der erlaubten Futtermittel eingeschränkt.

Der Begriff Notzeit ist im Bundesjagdgesetz nicht näher definiert. Sie lässt sich weder zeitlich noch örtlich begrenzen. Der Deutsche Jagdschutzverband hat den Begriff der Notzeit folgendermaßen definiert: „Notzeit ist gegeben, wenn das Wild während der Vegetationsruhe, insbesondere infolge hoher Schneedecke, bei Vereisungen und längeren Frostperioden, aber auch nach ausgedehnten Waldbränden und Überschwemmungen, oder aus anderen Gründen natürliche Äsung nicht oder in nicht ausreichender Menge vorfindet.“

Die Fütterung erfolgt, um in solchen Nahrungsengpässen dem Wild ein Erhaltungsfutter vorzulegen und eventuell zur Verminderung von Wildschäden beizutragen. Eine „Mast“ von Wild oder eine Fütterung zur Trophäenverbesserung ist abzulehnen. Das Futter muss den physiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart entsprechen. Deshalb ist eine für Muffel-, Rot- und Damwild geeignete Erhaltungsfütterung nicht auch für Rehwild artgerecht. Zu berücksichtigen ist besonders der Flüssigkeitsbedarf bei Wiederkäuern, der z. B. von Rüben, die alle Schalenwildarten gerne annehmen, gedeckt werden kann. Das Rehwild als Konzentratselktierer nimmt Heu und Grassilage nicht an, da der Rohfasergehalt zu hoch ist. Geeignet wären z.B. Äpfel, Rüben, Apfeltrester. Aber auch die alleinige Gabe von Kraftfutter ist abzulehnen. Durch alleinige Kraftfutteraufnahme kann es bei Wiederkäuern zu schweren Verdauungsstörungen und Pansenstillstand kommen. Besondere Gefahr geht von stark quellendem Futter wie Rübentrockenschnitzel oder Mais für Wiederkäuer aus, wenn damit der Pansen gefüllt wird. § 3 Abs. 10 Tierschutzgesetz untersagt, einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden bereiten kann.

Für Wildschweine eignen sich neben Rüben auch Getreide und Mais bei Dauerfrost und hoher Schneelage. Eine Beigabe von tierischem Eiweiß entspricht den Bedürfnissen dieser Allesfresser und hilft Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, besonders auf Grünland zu reduzieren.

Wenn die Futtergabe ihren Zweck erfüllen soll, ist es notwendig, das Wild an die Futterstellen und an das Futter selbst zu gewöhnen. Neben der Fütterung ist es unbedingt notwendig, dafür zu sorgen, dass das Wild ungestört das Futter aufnehmen kann. Die Fütterung darf nicht mit der Jagdzeit (31. Januar) enden, sie ist vielmehr bis zum Ende des Nahrungsmangels fortzuführen.

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,- jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: 0 54 68 92 51 56

Fax: 0 54 68 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de